

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen des Parlaments oder seiner Kommissionen.

Der Ständerat hat vom 9.–11. Juni 2009 als Erstrat die Aktienrechtsrevision behandelt. Die Grundlage seiner Beratung bildeten der bundesrätliche Entwurf vom 21. Dezember 2007 (BBI 2008, 1589 ff. bzw. 1751 ff.) sowie der Zusatzentwurf vom 5. Dezember 2008 (BBI 2009, 299 ff. bzw. 343 ff.). In einigen Punkten ist der Ständerat den Anträgen seiner Kommission für Rechtsfragen (RK-S) gefolgt (vgl. die Übersicht über ihre Beschlüsse in der GesKR 2/2009, 267 ff.). An vielen Stellen hat er ihren Vorschlägen, aber auch den Vorschlägen des Bundesrates nicht zugestimmt. Die folgende Darstellung hebt die Hauptpunkte der Vorlage nach ihrer Behandlung im Ständerat im Vergleich zu den beiden bundesrätlichen Entwürfen hervor.

Auf die bundesrätlichen Entwürfe bzw. den damit übereinstimmenden Stand der Vorlage nach der Beratung im Ständerat wird im Folgenden mit der Abkürzung «E-OR» hingewiesen. Mit «E-OR SR» wird auf den Stand Bezug genommen, wie er sich aufgrund der Anträge der RK-S oder des Ständerates nach der Beratung im Ständerat präsentiert.

Statuten / Aktien

Bedingt notwendiger Statuteninhalt

Der Ständerat steht grundsätzlich hinter der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung und Erweiterung des bedingt notwendigen Statuteninhalts gemäss Art. 627 E-OR. Die in Ziff. 14 (und in Art. 716b E-OR) vorgesehene Möglichkeit der Genehmigung von Entscheidungen des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung lehnt er jedoch ab. Demgegenüber wurde Ziff. 26 gemäss dem Antrag der RK-S (der mögliche Ausschluss der Eintragung von Verwahrungsstellen in das Aktienbuch) und damit das Nominee-Modell vom Ständerat angenommen (dazu nachfolgend bei «Übertragung börsenkotierter vinkulierter Namenaktien»).

Veränderungen des Grundkapitals

Den Vorschlägen des Bundesrates über die Veränderungen des Grundkapitals, insbesondere der Einführung eines Kapitalbandes, stimmt der Ständerat zu, wobei er sich dem Antrag der RK-S anschliesst, dass die entsprechende Ermächtigung des Verwaltungsrates für fünf (statt nur für drei) Jahre eingeräumt werden kann.

Rechte der Aktionäre / Generalversammlung

Rückerstattung von Leistungen

Der Ständerat unterstützt grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung der Regelung über die Rückerstattung von Leistungen i.S.v. Art. 678 OR. So werden einerseits neu aufgrund von Abs. 1 von Art. 678 E-OR insbesondere auch «mit der Geschäftsführung befasste Personen» rückerstattungspflichtig. Verdeckte Gewinnausschüttungen führen gemäss Art. 678 Abs. 2 E-OR nur dann zu einer Rückerstattungspflicht, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, auf das Kriterium der Offensichtlichkeit zu verzichten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Klagelegitimation der Gläubiger hat der Ständerat ebenfalls abgelehnt.

Übertragung börsenkotierter vinkulierter Namenaktien

Die RK-S beantragte dem Ständerat – ohne entsprechende Grundlage in den bundesrätlichen Entwürfen – verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung börsenkotierter vinkulierter Namenaktien, die letztlich auf eine *Abschaffung der Dispoaktien* hinauslaufen und den Verwahrungsstellen im Sinne des Bucheffektengesetzes neue Pflichten auferlegen (*Nominee-Modell*). Der Ständerat folgte den Anträgen der RK-S vollumfänglich. Im Einzelnen wurde Folgendes beschlossen:

Meldepflicht: Bei einer Übertragung von Namenaktien gemäss Bucheffektengesetz soll die Verwahrungsstelle des Veräusserers dessen Namen oder sonst ihren eigenen Namen sowie die Anzahl der veräusserten Aktien der Gesellschaft unverzüglich melden (Art. 685e Abs. 1 E-OR SR).

Rechtsübergang: Der Rechtsübergang soll bei einer Übertragung gemäss Bucheffektengesetz mit der Übertragung erfolgen, in allen übrigen Fällen damit, dass ein Anerkennungsgesuch gestellt wird (Art. 685f Abs. 1 E-OR SR). Das Anerkennungsgesuch soll im Fall verwarhter Aktien nur noch über die Verwahrungsstelle gestellt werden können; sie soll dies dem Erwerber unverzüglich nach der Übertragung auch anbieten (Art. 685f Abs. 1^{bis} E-OR SR). Wird kein Anerkennungsgesuch gestellt, so lässt sich die Verwahrungsstelle 30 Tage nach dem Erwerb anstelle des Erwerbers in das Aktienbuch eintragen, sofern die Statuten der Gesellschaft dies nicht ausschliessen und sofern der Erwerb nicht auf eigene Rechnung der Verwahrungsstelle erfolgte (Art. 685f Abs. 5 E-OR SR).

Aktienbuch: Im Aktienbuch sollen nicht nur die Eigentümer und Nutzniesser, sondern auch die Verwahrungsstellen eingetragen werden, sofern die Statuten dies nicht ausschliessen (Art. 686 Abs. 1 lit. c E-OR SR). Die Eintragung der Verwahrungsstelle erfolgt auf ihre Meldung hin (Art. 686 Abs. 2 Satz 2 E-OR SR). Die Verwahrungsstelle soll, solange sie im Aktienbuch eingetragen ist, allein zur Ausübung des Stimmrechts und zur Geltendmachung der Vermögensrechte berechtigt sein, während alle übrigen Mitwirkungsrechte aus der Aktie ruhen (Art. 686 Abs. 5 E-OR SR). Das Stimmrecht der im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen soll auf 0.2 Prozent der Stimmen beschränkt sein, sofern die Statuten keinen höheren Grenzwert vorsehen. Für die Ausübung des Stimmrechts sollen die Verwahrungsstellen keine Vollmacht vorweisen müssen (Art. 689a Abs. 1ter und 1quater E-OR SR). Die Klagerechte sollen ausschliesslich beim Eigentümer oder Nutzniesser verbleiben (Art. 686 Abs. 6 E-OR SR).

Weiterleitungs- und Weisungseinholungspflicht der Verwahrungsstellen: Die Verwahrungsstellen sollen den Eigentümern und Nutzniessern der Aktien alle Mitteilungen der Gesellschaft im Hinblick auf eine Generalversammlung unverzüglich weiterleiten und Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts einholen (Art. 689c^{bis} Abs. 1 E-OR SR). Dauervollmachten in AGB sind untersagt (Art. 689c^{bis} Abs. 2 Satz 1 E-OR SR). Fehlen Weisungen, so soll die Verwahrungsstelle das Stimmrecht nicht ausüben (Art. 689c^{bis} Abs. 2 Satz 2 E-OR SR). Die durch diese neuen Pflichten der Verwahrungsstellen entstehenden Kosten sollen von der Gesellschaft getragen werden (Art. 689c^{bis} Abs. 3 E-OR SR).

Bekanntgabepflicht: Die im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen, die anlässlich einer Generalversammlung abstimmen wollen, sollen der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekanntgeben (Art. 689e Abs. 1 E-OR SR).

Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters soll – in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» – in die Kompetenz der Generalversammlung gestellt werden (Art. 689c Abs. 1 E-OR SR). Dem Bundesrat und der Mehrheit der RK-S folgend spricht sich der Ständerat sodann dafür aus, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter bei nicht angekündigten Anträgen in der Generalversammlung den Empfehlungen des Verwaltungsrates zu folgen hat, sofern keine andere Weisung des Aktionärs vorliegt (Art. 689c Abs. 4 E-OR SR).

Unbefugte Teilnahme an der Generalversammlung

Als Anpassung im Rahmen des Nominee-Modells soll der bestehende Art. 691 Abs. 1 OR dahingehend ergänzt werden, dass auch die Erteilung von Weisungen für die Stimmabgabe durch Verwahrungsstellen unstatthaft ist, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.

Offenlegungen von Vergütungen im Anhang zur Jahresrechnung

Der Ständerat folgt dem Bundesrat – entgegen dem Mehrheitsantrag der RK-S – und bleibt bei der bloss gesamthaften, nicht individuellen Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder *bei börsenkotierten Gesellschaften* (Art. 697^{quater} E-OR). Auch wurde die von der RK-S angeregte Bestimmung nicht gutgeheissen, welche die Offenlegung der Gesamtzahl der Vergütungsempfänger ausserhalb des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats, die höhere Vergütungen erhalten haben als das Geschäftsleitungsmitglied mit der niedrigsten Vergütung, sowie den höchsten Betrag unter Namens- und Funktionsnennung und die Gesamtsumme der Vergütungen an diesen Personenkreis vorgesehen hätte.

Nicht übernommen hat der Ständerat Art. 697^{quinquies} E-OR betreffend die Auskunft über Vergütungen in *nicht börsenkotierten Gesellschaften*. Dies vorwiegend mit der Begründung der KMU-Unverträglichkeit eines entsprechenden Auskunftsrechts. Es würde eine Schein-Transparenz geschaffen, da z.B. Aktionärsdarlehen nicht von der Offenlegung erfasst würden und somit ein falsches Bild entstehen könnte, falls nur die Zahlungen an den darlehensgebenden Aktionär offengelegt würden. Auch seien höhere Vergütungen an Schlüsselpersonen durchaus gerechtfertigt, deren Offenlegung würde aber nur für Zwist in kleinen Familien-AGs sorgen. Zudem sei der Minderheitenschutz schon durch die Sonderprüfung ausreichend gewährleistet.

Auskunftsrecht

Der Ständerat *lehnt* das vom Bundesrat in Art. 697 Abs. 2 E-OR vorgesehene *jederzeitige schriftliche Auskunftsrecht* der Aktionäre bei nicht börsenkotierten Gesellschaften ab.

Sonderprüfung

Die *Schwellenwerte* zur Erhebung einer Klage auf Einleitung einer Sonderprüfung hat der Ständerat im Vergleich zum bundesrätlichen Entwurf *erhöht*: bei börsenkotierten Gesellschaften von 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen (Art. 697b Abs. 1 Ziff. 1 lit. a E-OR) auf 3 Prozent, bei nicht börsenkotierten Gesellschaften von 5 Prozent (Art. 697b Abs. 1 Ziff. 2 lit. a E-OR) auf 10 Prozent.

Verwaltungsrat

Wahl, Amtsdauer und Organisation des Verwaltungsrates

Der Ständerat unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln gewählt werden müssen. Er ist jedoch gegen die jährliche Wahl und hat sich für eine *Amtsdauer von drei* Jahren ausgesprochen, wobei die Statuten etwas anderes, nicht aber eine Amtsdauer von mehr als vier Jahren vorsehen dürfen (Art. 710 Abs. 1 E-OR SR).

Bei Gesellschaften, deren Aktien kotiert sind, soll der *Präsident des Verwaltungsrates* zudem neu *durch die Generalversammlung* gewählt werden (Art. 712 Abs. 1 E-OR SR). Auch in diesem Punkt kommt der Ständerat (auf Antrag der RK-S) der Initiative «gegen die Abzockerei» entgegen.

Delegation der Geschäftsführung

Der Ständerat stellt sich *gegen* den Vorschlag des Bundesrates, wonach gestützt auf eine entsprechende Statutenbestimmung bestimmte *Entscheide des Verwaltungsrates* der *Generalversammlung zur Genehmigung* vorgelegt werden müssten (siehe auch vorn zum bedingt notwendigen Statuteninhalt).

Sorgfalts- und Treuepflicht

Der Ständerat ist dem Vorschlag des Bundesrates zu Art. 717 Abs. 1a OR (Sorgfalt bei der Festlegung der Vergütungen) gefolgt. Er lehnt mithin sowohl den Minderheitsantrag der RK-S (Beachtung des Verhältnisses der höchsten und niedrigsten Bezüge sowie des Verhältnisses von variablen und fixen Vergütungen etc.) als auch den Mehrheitsantrag der RK-S (Totalverbot von Abgangsschädigungen, Prämien für Firmenkäufe etc.) ab.

Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften

Der Ständerat heisst die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung betreffend Vergütungen in börsenkotierten Gesellschaften im Prinzip gut. Insbesondere bei den Bestimmungen zum Vergütungsreglement folgt er dem Bundesrat sowie der Mehrheit der RK-S, indem das *Vergütungsreglement nicht zwingend von der Generalversammlung genehmigt* werden muss (Art. 731c Abs. 1 E-OR). Auch sollen die Vergütungen der *mit der Geschäftsführung betrauten Personen nicht zwingend* – anders als die Vergütung des Verwaltungsrates – der *Genehmigung* durch die *Generalversammlung* unterliegen (Art. 731e E-OR). In diesem letzteren Punkt besteht nach wie vor eine bedeutende Differenz gegenüber der Initiative «gegen die Abzockerei». Die vom Bundesrat vorgeschlagene Konsultativabstimmung über die Vergütungen der Geschäftsleitung und des Beirates wurde demgegenüber gutgeheissen (Art. 731f E-OR).